

BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Vermögensnachweis und Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2014

Einstein Stiftung Berlin
Berlin

Vermögensnachweis zum 31.12.2014

Stiftungsvermögen	31.12.2014	31.12.2013
Stiftungsvermögen am 01.01.	5.082.281,59	5.082.281,59
Veränderung Vermögen		
Vermögenszugang		
Zustiftungen	0,00	0,00
Zuführung freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Stiftungsvermögen	5.082.281,59	5.082.281,59
Umschichtungsergebnis		
Umschichtungsergebnis am 01.01.	323.643,54	0,00
Zugänge		
Veräußerungsgewinne aus 2012 gemäß Überleitung	0,00	135.124,14
Veräußerungsgewinne	0,00	205.179,86
Abgänge		
Veräußerungsverluste aus 2012 gemäß Überleitung	0,00	-12.291,77
Veräußerungsverluste	0,00	-4.368,69
Umschichtungsergebnis	323.643,54	323.643,54
Stiftungsvermögen inkl. Ergebnis aus Vermögensumschichtung	5.405.925,13	5.405.925,13
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		
Freie Rücklage am 01.01.	0,00	0,00
Veränderung freie Rücklage		
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	0,00	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungsvermögen	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Projektrücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		
Projektrücklagen am 01.01.	0,00	0,00
Veränderung Projektrücklagen		
Zuführung Projektrücklagen	1.178.700,00	0,00
Projektrücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	1.178.700,00	0,00
	6.584.625,13	5.405.925,13

Vermögensnachweis zum 31.12.2014

Stiftungsmittel	31.12.2014	31.12.2013
Stiftungsmittel am 01.01.	72.564,61	118.407,62
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	1.319.450,00	9.977,60
Zuwendung zur institutionellen Förderung	393.929,33	414.550,00
Zuwendungen Projektförderung	10.826.459,09	11.415.358,60
Zugang Mittel	0,00	104.812,23
Zinsen / Dividenden	159.242,07	175.635,56
Mittelrücklauf früherer Jahre	475.923,15	633.696,43
Entnahme a.d.freien Rückl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00
Zugänge	13.175.003,64	12.754.030,42
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-11.485.868,55	-11.986.301,69
Mittelübertrag	0,00	0,00
Zinsen und Bankgebühren	-14,40	-171,68
Einstellung i.d. freie Rückl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Umbuchung Ergebnis aus der Vermögensverwaltung	0,00	-122.832,67
Zuführung Projektrücklagen	-1.178.700,00	0,00
Verwaltungsentgelt	-22.386,00	-16.360,00
Währungsverluste	0,00	-1.266,02
Rückzahlung an die Senatsverwaltung	-484.089,88	-672.941,37
Sonstiges	0,00	0,00
Abgänge	-13.171.058,83	-12.799.873,43
Stiftungsmittel zum 31.12.2014	76.509,42	72.564,61

Buchwert Gesamtvermögen**6.661.134,55****5.478.489,74**

Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2014

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
I. Wertpapiere (Spezialfonds)	5.405.706,11	5.103.655,79
	5.405.706,11	5.103.655,79
II. Sonstige Vermögensgegenstände	29.138,05	198,39
III. Tagesgeld / Kontokorrent	1.232.240,39	383.506,26
IV. Verbindlichkeiten	-5.950,00	-8.870,70
	6.661.134,55	5.478.489,74

Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht

Der Vermögensnachweis zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens, unterteilt in die Kategorien Stiftungsvermögen, Umschichtungsergebnis, freie Rücklage und Stiftungsmittel. Basis des Vermögensnachweises sind die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Im Stiftungsvermögen werden alle Veränderungen gezeigt, die sich aufgrund von Zuwendungen in das Vermögen, Stiftungsübernahmen, des Ergebnisses aus Vermögensverwaltung sowie von Zuführungen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vormals § 58 Nr. 7a AO) ergeben.

Für die Jahre 2010 und 2011 sind Rücklagen nach § 62 Abs. 4 AO (vormals § 58 Nr. 12 AO) in Höhe von insgesamt EUR 82.281,59 dotiert und zum 31. Dezember 2012 im Vermögensnachweis erfasst worden.

Im Umschichtungsergebnis sind alle Veräußerungsgewinne und -verluste enthalten, welche sich aus der Vermögensumschichtung und -änderung ergaben.

Die freie Rücklage zeigt die Entwicklung unter Einbeziehung der Zuführung und Entnahme von Mitteln für die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vormals § 58 Nr. 7a AO).

In der Entwicklung der Stiftungsmittel werden alle Einnahmen und Ausgaben gezeigt, die nicht das Stiftungsvermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel. Des Weiteren erscheinen in der Entwicklung der Stiftungsmittel auch planmäßige Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Einstellungen in bzw. Entnahmen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vormals § 58 Nr. 7a AO).

Die Bewertung der in der Vermögensübersicht angesetzten Vermögensposten orientiert sich an den Regelungen des HGB.

Die Wertpapierbestände werden als Anlagevermögen ausgewiesen und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, um Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschluss-Stichtag beizulegen ist, vorausgesetzt, es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung. Bestehen die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr, wird eine Wertaufholung maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen.

Sonstige Vermögensgegenstände, Festgelder und Bankguthaben werden mit ihrem Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden nicht angesetzt.

Bescheinigung des Abschlussprüfers

An die Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Wir haben den Vermögensnachweis sowie die Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung der Einstein Stiftung Berlin, Berlin, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen. Die Buchführung und die Aufstellung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht nach den in der Anlage „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung sinngemäß nach § 317 HGB und § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes und unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Vermögensnachweis sowie Vermögensübersicht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht den in der Anlage „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 7. Mai 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildgrube
Wirtschaftsprüfer



Schumacher
Wirtschaftsprüfer

